

ten sollten allen Christglaubigen zu guten Exempel, billich zur Straff, aus der Christ- und Pfarlichen Gemeine und Burgerlich Wesen, von allen andern Christglaubigen gesondert und ausgeschlossen senn, und im Gefängnis wohl verwahret gehalten werden; so lange bis sie durch Gelehrte und Verständige ihres Tiefsahls unterwiesen, und sich von solchen irrigen Glauben und Secten wiederum zum wahren rechten und Christlichen Glauben bekehrten.

Annus  
Christi  
1527.

Der dritte, so von Künigl, und zwar zum andertenmahl angeklagt, war Hannß Heber Schuster, der Steyerischen Widertaufer gewester Schakmeister: Welcher, nachdem er, wie vor gemeldt der Gefängnis neben andern erlassen, und zu Gnaden angenommen, wider sein Gelübd und End, abfällig, sich von neuen zu der Widertauferischen Lehr begeben; daher abermahl eingezogen worden ic. Der ward durch das, vor angedeutet massen, besetzte Gericht, Montag post Reminiscere 1528. dahin verurtheilet, weil das Kayserl. Generale, denen Personen, so sich in der verführischen Lehr, verwickelt, wider davon fallen, aus milder Gnad, noch eine Zeit zulasse, soll solche Begnadung auch dem Heber nicht versaget, sondern zu seiner Bekehrung Zeit gelassen werden, doch zur Straff seiner Wanckelmüthigkeit und Abfalls, soll er 3. Monath lang gefänglich gehalten; Alsdann auf erfolgte Bekehrung und leistenden neuen End, wieder ausgelassen werden; Wegen bender dieser Urteil, hat sich der Künigl beschwehret, und an das Regiment zu Wien appellirt, von dannen ist nachfolgende Declaration vom 21. Martii zurück kommen:

„Ferdinand ic. Getreuer, wir haben die Schrifften, so der Ehrbar, gelehrt, Unser getreuer Wolfgang Künigl, Unser Anklager auch die sechs Personen zu Steyer, die auf ihrer unchristlichen Secten und Lehre verharren, und darinnen bleiben wollen, vor dir und deinen zugeordneten Rechtsprechern, gegeneinander eingelegt, und Unsern Statthalter, und Regenten, unser N. D. Lande, Appellations-weise, zukommen seyn, vernommen. Nun tragen wir nicht allein Befremdung, können Uns auch nicht genugsam verwundern, daß du und die Rechtsprecher daselbst, in dem Urteil, so auf die berührten Schrifften, und der bemeldten Personen verharren, auf ihrer grausamen, verdammlichen, und vorhin unerhörten Sect; Ohngeachtet Unsers ergangenen General Mandats, darinnen doch lauter und klar, Maaß und Ordnung begriffen, gefallen worden; dermassen zerspalten, irrig und getrennet gewest; Und zum Theil widerwärtige null und nichtige Urteil gesprochen. Demnach so nehmen wir der ersten 13. gegebenes Urteil, daß die berührten Personen, die also auf ihren unchristlichen Händeln bleiben, mit dem Schwerdt gerichtet, und nachmahlen ihre Körper verbrennt werden, hiemit an; und lassen Uns daß solches Urteil gegen ihnen vollzogen werde, wohlgefallen: Dann die nachfolgenden 13. und 7. auch einzige Stimmen, wie die in dem Urteil angezeigt werden, thun wir gänzlich ab; Und heben die als eine Nichtigkeit, und unförmliche Handlung auf; Und befehlen wir darauf, daß du die obangedeuten ersten 13. Stimmen an den mehrgedachten verhärteten kezerischen Personen, ohne fernere Solennität der Rechten, mit dem Schwerdt und Verbrennung der Körper, unverzüglich zur Execution und Bollziehung bringen lassst; und die Sachen dermassen bestellest, und einsehen thust, daß dadurch keine Gefahr, Nachtheil oder Schaden zu besorgen. Dann wo einigerley Unrath daraus erwachsen würde, wollen wir Uns die Straff hiemit vorbehalten haben. Ferner ist auch Unser Befehl, daß du der ersten, und andern 13. auch 7. und der einzigen Person, Lauff, und Zunahmen, die bey dem gemeldten Urteil gelesen haben, wie ein jeder seine Stimm gegeben, aufschreiben lassst, und solches gemeldten Unsern Statthalter und Regenten fürderlich zuschickst, und hierinnen nicht anderst handlest, noch damit verziehest ic. Daran thust du Unsere ernstliche Meinung.“

In des Heber Sach aber, ergieng die Declaration dahin; Es habe der Stadt-Richter zu Steyer, mit samt seinen zugeordneten Benfihern, denen ausgegang-